

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Berner Schulblatt**

Band (Jahr): **8 (1875)**

Heft 23

PDF erstellt am: **11.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Berner Schulblatt.

Achter Jahrgang.

Bern

Samstag den 5. Juni

1875.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70. — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die zweispaltige Petitzelle oder deren Raum 15 Ct.

## Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern.

Der Große Rath des Kantons Bern, in der Absicht, die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern den Bedürfnissen desselben und den daherigen erhöhten Anforderungen an die Lehrer entsprechend einzurichten; gestützt auf die §§ 13, 28 und 36 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856; auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes,

beschließt:

### A. Bildungsanstalt für Primarlehrer (Lehrerinnen).

#### I. Aufgabe und Hülfsmittel der Seminarien.

§ 1. Zur Heranbildung der Lehrer und Lehrerinnen für die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern dienen 4 bis 6 Seminarien, welche ihre Zöglinge befähigen sollen, diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, welche sie als Lehrer (Lehrerinnen) nöthig haben.

Wo die Verhältnisse es wünschbar erscheinen lassen, erhalten die Zöglinge in den Seminarien nicht allein den erforderlichen Unterricht, sondern auch Wohnung und Kost.

§ 2. Die Unterrichtsgegenstände der Seminarien sind: Erziehungs- und Unterrichtslehre, christliche Religionslehre, deutsche Sprache, französische Sprache, Mathematik, Naturkunde mit besonderer Berücksichtigung des praktischen Lebens, Geschichte mit Verfassungskunde, Geographie, Schönschreiben in Verbindung mit Buchhaltung, Zeichnen, Klavier-, Orgel- und Violinspiel, körperliche Uebungen, landwirthschaftliche oder Gartenarbeiten.

In Bezug auf obige Unterrichtsgegenstände können indessen in den Lehrerinnenseminarien insoweit Aenderungen getroffen werden, als dieß mit Rücksicht auf die spätere Stellung und Aufgabe der Lehrerinnen zulässig erscheint.

Der Unterrichtsplan der Seminarien ist von der Erziehungsdirektion zu erlassen.

§ 3. Die Zöglinge sind in einer Uebungsschule, welche das Bild einer wohlgeordneten Primarschule darbieten soll, zum Schulhalten anzuleiten und praktisch zu üben.

§ 4. Der Staat wird das Seminar mit allen zur vollständigen Lösung seiner Aufgabe nothwendigen Mitteln ausstatten, namentlich mit den entsprechenden Sammlungen an Büchern, Naturalien, Apparaten, musikalischen Instrumenten und andern Lehrmitteln, sowie mit dem zur Pflege der Landwirthschaft oder des Gartenbaues nöthigen Land.

§ 5. Die Lehrkurse dauern in den Lehrerseminarien drei bis vier, in Lehrerinnenseminarien zwei bis drei Jahre.

Die Ferien dauern jährlich zehn Wochen.

Am Schlusse jedes Jahres ist eine Prüfung, am Ende desurses überdieß eine Patentprüfung abzuhalten, bei welcher die Lehrer der Aspiranten nicht mitwirken können.

### II. Die Zöglinge.

§ 6. Die Anmeldungen zur Aufnahme in's Seminar sollen nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung bei dem Direktor des betreffenden Seminars geschehen. Die Bewerber müssen Kantonsbürger oder Kinder von in der Regel im Kanton niedergelassener Eltern sein. Nicht Niedergelassene können ausnahmsweise gegen Erstattung der vollen Kosten für Nahrung und Pflege im Seminar Aufnahme finden. Die Bewerber müssen das schulpflichtige Alter zurückgelegt haben und sich über ihre Kenntnisse durch eine Aufnahmeprüfung ausweisen, über die ein besonderes Reglement das Nöthige verfügen wird. Der definitive Aufnahmen geht eine Probezeit von drei Monaten voraus.

§ 7. Der Unterricht wird den Zöglingen unentgeltlich ertheilt. Diejenigen, welche im Konvikte leben, haben an die Kosten für Wohnung, Kost, Wäsche, Licht und ärztliche Versorgung einen Beitrag zu leisten, dessen Bezahlung vor dem Eintritt für die ganze Zeit des Aufenthalts im Seminar gesichert sein muß. Die nähern Bestimmungen betreffend das Kostgeld bleiben einem Reglemente des Regierungsrathes vorbehalten.

Für Zöglinge, welchen kein Konvikt zur Verfügung gestellt wird, können Stipendien ausgesetzt werden im Betrage von durchschnittlich Fr. 250.

§ 8. Jeder patentirte Zögling ist verpflichtet, wenigstens die ersten vier Jahre nach dem Austritt aus dem Seminar eine Stelle an einer öffentlichen Schule im Kanton zu versehen. Wer ohne hinreichende, von der Erziehungsdirektion zu würdigende Gründe dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist gehalten, dem Staate die Mehrkosten für die Verpflegung oder die genossenen Stipendien vollständig zurückzuerstatten.

Diejenigen definitiv aufgenommenen Zöglinge, welche ohne zwingende Gründe vor der Schlußprüfung austreten, sind zu denselben Erstattungen verpflichtet.

### III. Die Lehrer.

§ 9. Der Regierungsrath ernennt die erforderlichen Lehrer und Lehrerinnen, an deren Spitze einer als Direktor steht, nach geschahener öffentlicher Ausschreibung auf den Vorschlag der Erziehungsdirektion für eine Amtsdauer von sechs Jahren oder provisorisch auf eine bestimmte kürzere Zeit.

Die Beförderungen der Lehrer und Lehrerinnen werden durch die jeweiligen in Kraft befindlichen gesetzlichen Erlasse über Beförderung der Beamten an den Staatsanstalten festgestellt.

Insofern es für die Ueberwachung und Disziplin der

Anstalt förderlich erscheint, können die Lehrer gegen billige Entschädigung Wohnung und Kost für sich und ihre Familien in der Anstalt erhalten.

§ 10. Seminarlehrer, welche wenigstens achtzehn Jahre an bernischen Seminarien oder fünfundschwanzig Jahre an öffentlichen Schulen, wovon zwölf Jahre an bernischen Seminarien, gewirkt haben, können, wenn sie wegen Krankheit oder Alter von ihren Stellen zurücktreten müssen und auch kein anderes besoldetes Amt mehr bekleiden, mit einem Ruhegehalt versehen werden, welcher einen Drittheil ihrer Seminarbesoldung beträgt.

§ 11. Die pädagogische Leitung ist Aufgabe des Direktors. Er leitet und beaufsichtigt die ganze Haus- und Landwirthschaft und besorgt die Kasse und das Rechnungswesen unter Beihülfe des übrigen Personals der Anstalt.

Die Lehrer sind zu gegenseitiger Stellvertretung in Krankheitsfällen und zu Mitwirkung bei Wiederholungs- oder Fortbildungskursen verpflichtet.

§ 12. In jedem Seminar soll in der Regel alle zwei Jahre ein Wiederholungs- oder Fortbildungskurs für diejenigen patentirten Lehrer und Lehrerinnen stattfinden, welchen die Erziehungsdirektion die Theilnahme an demselben gestattet, oder welche sie dazu berufen wird.

Außerdem veranstaltet der Staat an geeigneten Orten nach den jeweiligen Bedürfnissen Spezialkurse.

Die Theilnehmer an solchen Kursen erhalten den Unterricht unentgeltlich und überdies freie Station oder eine entsprechende Entschädigung.

### B. Bildungsanstalt für Mittelschullehrer.

§ 13. Für Heranbildung von Mittelschullehrern wird an der Hochschule eine Lehramtschule errichtet.

Die weitere Ausführung bleibt einem Dekret des Großen Rathes vorbehalten.

Es wird für sie ein jährlicher Kredit von Fr. 25,000 bewilligt.

### IV. Seminarcommission.

§ 14. Zwei von der Erziehungsdirektion auf sechs Jahre gewählte Seminarcommissionen, eine für die Seminarien des deutschen und eine für diejenigen des französischen Kantons theils, üben die Aufsicht über die ihnen unterstellten Erziehungsanstalten und erstatten der Erziehungsdirektion Bericht über dieselben.

### V. Schl u ß b e s t i m m u n g e n.

§ 15. Alle weiter nothwendigen Vorschriften über die Aufnahmebedingungen, Kostgeld, Übungsschulen, Prüfungen, Fortbildungskurse, Pflichten und Rechte der Lehrer und der Zöglinge u. s. w. wird der Regierungsrath erlassen.

§ 16. Dieses Gesetz, durch welches dasjenige vom 28. März 1860 aufgehoben wird, tritt sofort nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

## Handbuch der biblischen Geschichte und Literatur.

Nach den Ergebnissen der heutigen Wissenschaft,  
bearbeitet von Eduard Langhans.

1. Lieferung. Bern, J. Dals'ische Buchhandlung 1875.

Der Verfasser dieses, im Berner Schulblatt schon ange deuteten Werkes, ist der ganzen bernischen Lehrerschaft bekannt. Er hat vor Jahren durch eine andere Schrift, seinen „Leitfaden“ Anlaß zu einem tiefgehenden, aber gesunden Sturm, dessen Wellen bis in unsern Großrathssaal hineinschlügen und zugleich Anstoß zu jener großen Reformbewegung gegeben, welche, anfangs von den Bauleuten verworfen, bei der letzten Kirchenorganisation zu einem Eckstein unserer Kirche gemorden ist. Wie im Sturm-

wind die Samenkörner von Pflanzen weithin zerstreut und verpflanzt werden, so hatte auch durch jenen Wiederstreit der Geister der Leitfaden einen viel größern Verbreitungs- und Wirkungskreis gefunden, als ihm wohl die Bescheidenheit des Verfassers ursprünglich zugewiesen hatte und ist weit über unsern Kanton hinaus bekannt geworden. Wer nun diesen Leitfaden kennt, kann sich wohl ein Bild vom Geiste, aber durchaus nicht von dem Inhalt des neuen Werkes machen. Die Resultate sind im Großen und Ganzen beiderorts die gleichen, abgesehen der Verfasser im Zug der Reformbewegung und im Fluß der Wissenschaft beständig fortgeschritten ist, — allein die Ausführung ist eine durchaus andere. Dort haben wir mehr nur die Schüsse, hier aber die sündreichen, sorgfältig ausgearbeiteten, kritisch geprüften Prämissen. Was dort bloß ein skizzenhafter Plan, ist hier mit kleinen Abänderungen zu einem schönen, ernsten, architektonisch schmuckvollen Bau ausgeführt. Das Auge braucht sich nicht mehr aus den abstrakten Linien ein Bild zu schaffen, was übrigens einem ungeübten kaum gelingen wird, sondern es hat das wirkliche — nicht nur gezeichnete — Gebäude vor sich. Der Lehrer kann eintreten in die durch die gemalten Fenster der Phantasie matt erhellen Säale der Sage, er kann den Gängen der Kritik und Forschung folgend hinaufsteigen zu hellen Gemächern geschichtlicher Klarheit, und überall wird das Auge mit Wohlgefallen haften an dem sinnigen Geschmack des Baumeisters, an den werthvollen Gemälden und Arabesken, mit denen alles geziert ist. Das erste Buch ist ein Wegweiser, der an der Straße steht und stumm die Richtung des Weges andeutet, dieses ist ein kundiger, bewährter Bergführer, der uns selbst durch die ganze Landschaft begleitet, der neben dem Wichtigen das Zufällige, neben der Belehrung die Unterhaltung nicht vergißt. Der Leitfaden war nur eine Zusammenfassung der Resultate des Unterrichts behufs Repetition, das Handbuch gibt uns die ganze Entwicklung, wie ein erfahrener, geistreicher Lehrer sie mit den Zöglingen macht. Dieses wird sich daher im Lehrerstand noch eine ungleich größere Anzahl von Freunden erwerben und kann keine so erbitterten Gegner finden, wie jenes. Wem es damals von den bergeshohen Resultaten geschwindeit hat, der wird nun seine Bedenken fahren lassen, wenn er sieht, auf welch' gefahrlosen und geistbildenden Wegen jene Gipfel erreicht werden. Sehen wir uns noch einen Augenblick das Inhaltsverzeichnis an.

Am Eingang finden wir, gleichsam als Sturtreppen, eine geographische Uebersicht und eine Abhandlung über die Geschichtskunde des jüdischen Volkes. In der ersten erhalten wir ein lebendiges, anschauliches Bild von der Stellung Palästinas in Syrien, von seinem Relief, seiner physischen Gestaltung, seiner natürlichen Eintheilung, der Lage der Ortschaften, und Straßen, von seinen klimatischen und agrarischen Verhältnissen. Die letztere verbreitet sich in lichtvoller Weise über die mündliche Ueberslieferung, über die Geschichtschreibung der Juden im Allgemeinen und erhält ihren Abschluß in einer scharfsinnigen Beleuchtung und Werthschätzung der einzelnen Geschichtsbücher.

Der erste Abschnitt Seite 43—92 „die nationalen und religiösen Anfänge Israels“ behandelt u. A. die Wanderung der Patriarchen, die ursprüngliche Religion der Hebräer, das Volk in Egypten, dessen Einfluß, Mose, der Auszug, die Gesetzgebung, die allmätige Einnahme und Occupirung des Landes, die politischen, religiösen und kulturhistorischen Zustände der zerplitterten Stämme. — Dieser Abschnitt ist ein Meisterstück der Darstellung. Gerade hier fand, der Verfasser jene zerbröckelte und aufgelöste Geschichte, da die einzelnen Erzählungen wie entwurzelte „Blumen auf dem weiten Wasserpiegel der Vergangenheit hin- und herschwimmend, bald in diese, bald in jene Strömung gerathend, von ihrem ursprünglichen Standort sich völlig in andere Gegenden verirren“, da die gleiche Erzählung in verschiedenen Landesstheilen ein so ungleiches Schicksal erleiden kann, daß sie unter so verschiedenen Formen als

verschiedene Thatsachen aufgefaßt wurde. Und mit welch' heiterer Ruhe, mit welch' klarem Auge, mit welch' sicherer Hand hat hier der Verfasser die gefnäuelten Fäden gelöst, mit welch' feinem Sinn das Zerrißene geknüpft, das Fehlende ersetzt, und so ein Bild vor unsern Blicken entrollt, daß wir glauben könnten, den Wehstuhl jener Zeit vor uns wirken zu sehen. Der zweite Abschnitt umfaßt die nationale Blüthezeit Israels, das Aufkommen des Seherthums, das Königthum, Saul, David und Salomo, die Trennung des Reiches, die Religions- und Kulturverhältnisse. — Da, mitten in der Besprechung der hebräischen Poesie bricht das interessante Studium mit dem 10. Bogen plötzlich ab und der Eifer des Lesers muß sich bis zur nächsten Lieferung gedulden.

Wir möchten das Buch, das in 4 Lieferungen im Laufe dieses Jahres erscheinen soll, jedem Lehrer auf's Beste empfehlen. Es wird für ihn eine reiche Quelle tiefer Belehrung und allseitiger Anregung sein, und auch unserer Jugend und unserem Volke wird es nur zum Segen reichen, wenn sie nach und nach aus der grünverhängten Kinderstube hinaus das Auge an Gottes freie schöne Natur der Geschichte gewöhnen lernen!

## Schulnachrichten.

**Bern.** Regierungsraths-Verhandlungen. Nach St. Zimmer werden gewählt: 1) Zum Lehrer der 5. Klasse der Knabensekularschule: Hr. A. Schläppi von der Venk; 2) zur Lehrerin der deutschen und englischen Sprache an der Mädchensekularschule daselbst: Jgfr. Elise Prüter, Sekundarlehrerin in Bern.

Es werden fünfprozentige Staatsbeiträge zugesichert: 1) der Kirchgemeinde Aeschi an die auf Fr. 10,727 angeschlagene Erweiterung ihres Schulhauses im Aeschried; 2) der Gemeinde Montfavergier an den auf Fr. 17,100 angeschlagenen Bau eines neuen Schulhauses.

Der Gemeinde Armühle wird unter gewissen Bedingungen an den auf Fr. 200,000 angeschlagenen Bau eines für die Primar- und Sekundarschule, so wie für die Zeichenschule bestimmten Schulhauses ein Staatsbeitrag von 5% mit Fr. 10,000 zugesichert in dem Sinne, daß davon Fr. 3500 auf die Sekundar- und Fr. 6500 auf die Primarschule entfallen sollen.

Dem nach Frauenfeld gewählten Hrn. Dürrenmatt wird die Entlassung von seinen Lehrstellen in Delsberg in Ehren ertheilt.

— Die Erziehungsdirektion hat soeben ihren Verwaltungsbereich pro 1874 ausgegeben, den wir in extenso den Lesern zur Kenntniß bringen werden.

— Ueber die diesjährigen Aufnahmsprüfungen in die deutschen Staatsseminarien wird der „Tagespost“ geschrieben:

„In Hindelbank hatten sich 70 Aspiranten, d. h. mehr als die doppelte Zahl der Aufzunehmenden, zur Prüfung eingefunden (den 12., 13., und 14. April). Die Leistungen waren im Allgemeinen recht befriedigend, verhältnißmäßig am schwächsten in den Realien, in Grammatik und im Rechnen, ähnlich wie bei den Rekrutenprüfungen. Aufgenommen wurden die 30, welche die höchsten Noten hatten, die übrigen 40 mußten abgewiesen werden, obgleich die Mehrzahl derselben die Prüfung recht befriedigend bestanden hatten. Ganz schwach waren nur 5 bis 6.

In Münchenbuchsee hatten sich 52 Aspiranten angemeldet (etwas mehr als im vorigen Jahre), von denen 46 sich zur Prüfung stellten. Die Leistungen dürfen im Allgemeinen als befriedigend bezeichnet werden, schwächer ebenfalls in den Realien, in Grammatik und im Rechnen. In letzterem fehlt es

namentlich vielfach an Fertigkeit und Sicherheit, was auf gewisse Mängel im Betrieb dieses Faches in der Schule hinweist. Dabei darf allerdings nicht vergessen werden, daß die vielen zahlreichen und überfüllten Schulklassen eine gründliche Durcharbeitung des allzu weitläufigen Unterrichtsstoffes im Einzelnen sehr erschweren, wenn nicht unmöglich machen. Von den 46 Geprüften wurden 42 aufgenommen (einer derselben tritt in die II. Klasse); die 4 schwächsten wurden abgewiesen.

Die rasche Abnahme der Seminar-Aspiranten in den letzten Jahren ist ein bedenkliches Symptom.\*) Bei längerer Fortdauer kann dieselbe verhängnißvoll werden für unsere Schulen. Dieser krankhafte Zustand findet sich übrigens auch in andern Kantonen und Ländern und droht in ähnlicher Weise auch den geistlichen Stand zu dezimiren. Eine wesentliche Ursache des Uebels liegt unbestreitbar in den ungenügenden Besoldungsverhältnissen; allein es ist nicht die einzige — doch darüber ein ander Mal. Hoffentlich wird nächsten Herbst die Annahme des neuen Besoldungsgesetzes erfolgen und dazu beitragen, der Schule tüchtige Kräfte zu erhalten und zuzuführen.“

— Stenographie. Wir waren schon mehrfach im Falle, in unserm Blatt auf die Bedeutung der Stenographie hinzuweisen und unsere Lehrer zum Studium dieses eben so interessanten wie nützlichen Wissenszweiges aufzumuntern. Leider hat aber nicht ein Jeder Gelegenheit, sich an einem stenograph. Kurse zu betheiligen und ist auf den Selbstunterricht angewiesen. Da wohl die Mehrzahl unserer Lehrer in diesem Falle sich befindet, so dürfte es nicht unwillkommen sein, zu vernehmen, daß das von der Fachpresse anerkannte Stenograph. Lehrbuch von Hans Frei soeben in fünfter Auflage erschienen ist. Der Leser findet Näheres hierüber in einer Extrabeilage.

— Im „Bund“ wirft ein Korrespondent die Frage auf, ob nicht von Bundes wegen in Hinsicht auf die Verhältnisse in den bernischen Zündhölzchenfabriken dem verbreiteten Unwesen baldigst gesteuert werden könnte, daß schulpflichtige Kinder oft Morgens schon vor Schulanfang und nach der Schule ununterbrochen bis 10 Uhr Nachts, oft bis 11 Uhr und leider mit Wissen und Zulassung der Eltern in den Zündhölzchenfabriken zurückgehalten, andere und zwar selbst sieben- und achtjährige, ja auch noch jüngere, noch nicht schulpflichtige Kinder bis zu 12 Stunden in den Fabriken zu arbeiten angehalten werden. — Ferner berührt der Korrespondent den analogen Mißbrauch, der ebenfalls mannigfaltig vorkomme, daß Eltern und Pfliegertern oft selbst kleine und schwächliche Kinder zur Schachtelfabrikation im Hause vor und nach der Schule, nicht selten von Morgens früh bis Mitternacht mit bloßer Unterbrechung durch Schulunterricht und Essen anhalten. Dieser Uebelstand werde voraussichtlich mit dem Verbot der Fabrikarbeit von Kindern unter 14 Jahren bedeutend zunehmen und es frage sich deshalb, ob nicht in das Gesetz schützende Bestimmungen gegen solche Ausbeutung der Kinder aufgenommen werden sollen.

**Zürich.** Rekrutenprüfungen im VI. Divisionskreise. Diese fanden die letzten Tage April statt unter Leitung der Prüfungsexperten Erziehungsrath Käf und Lehrer Schneebeli im Schulhause Auferühl. Man vernimmt darüber folgendes:

Von den 475 Rekruten der Schule wiesen sich 108 Mann (Schaffhausen mit 25% der Gesamtzahl, Zürich mit 20% und Schwyz mit 5%) als gewesene Sekundar- resp. Gymnasialschüler aus und wurde denselben, gestützt auf diesen Ausweis, die Prüfung erlassen. Die übrig bleibenden 367 Mann hatten alle mit mehr oder weniger Erfolg die Primarschule besucht.

Die Prüfung hielt sich genau an das s. Z. ebenfalls

\* Die Abnahme wohl nicht bloß in quantitativer, sondern auch in qualitativer Hinsicht! D. K.

durch die Presse publicirte Prüfungsreglement und erstreckte sich auf Lesen, Aufsatz, Rechnen und Landeskunde.

Gar nicht lesen konnte nur 1 Schwyzer, der seither auch wegen geistlicher Beschränkung aus der Schule entlassen werden mußte, und verhältnißmäßig gering blieb auch die Zahl derer, denen das Lesen einige Mühe verursachte (4% der Geprüften). Etwas schlimmer stand es mit solchen im Aufsatz (17%) und im Rechnen (15%). Am mindesten gut waren die Examinanden in der Landeskunde beschlagen, der Prüfung in der Verfassungskunde wegen. Einige Schwyzer (Wäggitshaler) blieben sogar jede Antwort auf Fragen in der Vaterlandskunde schuldig.

Wie nöthig erscheint unter solchen Verhältnissen die Verknüpfung eines Unterrichts über Verfassungskunde mit den Turn- und Waffenübungen in der Civilschule! Wie gerechtfertigt aber wäre eine Prüfung aller Schweizer, die ihr Aktbürgerrecht antreten wollen, in der Verfassungskennntniß und in der Landeskunde überhaupt! Daß nur die aktiven Wehrmänner dieser Prüfung unterworfen werden, ist angeichts dieser erweiterten Volksrechte in Stimmgebung zc. nicht genügend.

Als nachschulpflichtig wurden von den Experten 41 Mann erklärt, wobei auf Schaffhausen 2,85% (von 35 Mann), auf Zürich 5% (von 380 Mann), auf Schwyz 42,5% (von 40 Mann) und auf andere Kantone 20% (von 20 Mann) abfielen. Selbst 3 Unteroffiziere von Schwyz haben dabei Gelegenheit gefunden, ihrem Wissensdrang in der Nachschule der Rekruten die Zügel schießen zu lassen.

**Luzern.** In den letzten drei Tagen des Monats April wurden in der Kaserne zu Luzern 495 Rekruten aus den Kantonen Luzern, Bern, Nid- und Obwalden und Zug nach dem vom schweizerischen Bundesrath aufgestellten Regulativ geprüft. Einem hierauf bezüglichen Berichte entnehmen wir folgende Angaben über das Gesamtergebniß:

Leistungen:	1. Note.	2. Note.	3. Note.	4. Note.
im Lesen:	428 Mann	156 Mann	79 Mann	12 Mann
im Aufsatz:	109 "	205 "	160 "	21 "
im mündlichen Rechnen:	146 "	214 "	115 "	20 "
im schriftlichen Rechnen:	90 "	150 "	179 "	76 "
in der Vaterlandskunde:	50 "	120 "	199 "	126 "

Von allen Rekruten haben 394 nur die Primarschule und 101 noch höhere Schulen besucht. Während nur 12 Rekruten wegen „Mangel jeglicher Fertigkeit im mechanischen Lesen“ die vierte Note erhielten, konnten 126 Mann oder 27% in der Vaterlandskunde keine oder ganz minime Leistungen aufweisen. Wenn die Demokratie auf gesunden Bahnen fortschreiten soll, so muß in letzterer Beziehung für die Volksbildung mehr gethan werden. Die Ursachen mangelhafter Leistungen liegen hauptsächlich in der ungenügenden Schulzeit, in nachlässigem Schulbesuch, im Mangel an Wiederholung und Fortbildung, oft auch in schwachen Anlagen, müssen aber theilweise der Schule zugeschrieben werden, die mancherorts selbst bei beschränkter Schulzeit bessere Resultate aufweisen sollte. Von allen Rekruten müssen 54 Mann oder 10—11% die Nachschule besuchen.

(N. 3. Ztg.)

**St. Gallen.** Die großrätliche Kommission für Vorbereitung des regierungsrätlichen Entwurfes über Errichtung eines vierten Kurses am Lehrerseminar hat beschlossen, dem Großen Rathe zu empfehlen, zur Zeit in den Entwurf nicht einzutreten. Es geschah dies theils aus innern Gründen, theils im Hinblick auf die bevorstehende Verfassungsrevision, welche verschiedene Umgestaltungen im Schulwesen zur Folge haben dürfte.

**Vaudt.** Der Staatsrath legte dem Großen Rath ein Gesetzesprojekt, betreffend die Erhöhung der Lehrerbefoldungen,

vor; der Große Rath hat demselben zugestimmt. Die von den Gemeinden auszurichtenden Befoldungsminima betragen: für einen Lehrer mit definitivem Brevet 1400 Fr., für einen Lehrer mit provisorischem Brevet 900 Fr., für eine Lehrerin mit provisorischem Brevet 500 Fr. Dazu kommen als Staatszuschüsse für Lehrer: vom 5. bis 10. Dienstjahr 50 Fr., vom 10. bis 15. Dienstjahr 100 Fr., vom 15. bis 20. Dienstjahr 150 Fr. und vom 20. Dienstjahr an 200 Fr.; für Lehrerinnen vom 5. bis 10. Dienstjahr 35 Fr., vom 10. bis 15. Dienstjahr 70 Fr., vom 15. bis 20. Dienstjahr 100 Fr. und vom 20. Dienstjahr an 150 Fr.

### Seeländische Mittellehreerversammlung.

**Samstag den 12. Juni, von halb 11 Uhr an, im Stadthaus in Rüdau.**

T r a k t a n d e n.

- 1) „Die Theorie der Vorstellungsbewegungen“. Referent Herr Rüegg Seminaradministrator.
- 2) Vortrag aus der Geometrie. Referent Herr Simmen Sekundarlehrer.
- 3) Umröhergelehenes.

Der Vorstand.

### Definitive Lehrervahlen auf 1. Mai 1875.

#### IX. Inspektoratskreis.

Bezirk Bern.

- Bern Stadt: Neuenhagenschule, Knabenkl. I: Hr. Jb. Sterchi, gew. Lehrer der III. Knabenkl. an der Postgasse.  
 Neuenhagenschule, Knabenkl. II: Hr. Fr. Knuichel, gew. Lehrer in Oberwyl bei Büren.  
 Postgassenschule, Knabenkl. III: Hr. Philipp Reinhard, gew. Lehrer der IV. Knabenkl.  
 Postgassenschule, Knabenkl. IV: Hr. Gottl. Gutmacher, gew. Lehrer der V. Knabenkl.  
 Lavaineschule, III. Kl. b: Hr. Chr. Künzi, gew. Lehrer der IV. Kl. b.  
 " IV. Kl. a: Hr. Joh. Ullr. Jäggi, gew. Lehrer der VI. Kl. a.  
 " IV. Kl. b: Hr. Joh. Hiltbrunner, gew. Lehrer in Stettlen.  
 " V. Kl. a: Hr. Rud. Guggisberg, gew. Lehrer in M.-Buchsee.  
 " VI. Kl. a: Hr. Alf. Wiedmer, gew. Lehrer in Niederischerli.  
 Stettlen, I. Kl.: Hr. Sam. Gammthalter, gew. Lehrer in Kurzenei bei Wälen.  
 Stettlen, II. Kl.: Jgfr. Rosa Star, früher provisorisch.  
 Zittingen, II. Kl. (neu): (Genauere Angabe fehlt noch).  
 Mengistort (Köniz), I. Kl.: Hr. Joh. Lehmann, gew. Lehrer in Mettlen.  
 Bollstoten, II. Kl.: Hr. Karl Vogt, gew. Zögling des Seminars zu M.-Buchsee, pat. 1875.  
 Geristein (Bolligen), I. Kl.: Hr. Chr. Wermuth, gew. Zögling des Privat-Seminars auf dem Muristalben, pat. 1875.  
 Geristein, II. Kl. (neu): Jgfr. Magd. Neuenhagener, Seminar Hindelbank, pat. 1875.  
 Säriswyl (Wohlen), I. Kl.: Hr. Jb. Schür, Seminar M.-Buchsee, pat. 1875.  
 Bolligen, II. Kl.: Hr. Gottfr. Läderach, Seminar Muristalben, pat. 1875.  
 Uzigen (Bolligen), II. Kl.: Jgfr. A. Maria Bischof, Seminar Hindelbank, pat. 1875.

Bezirk Seftigen.

- Zaberg (Kirchdorf), gem. Schule: Hr. Friedr. Büßmann, gew. Lehrer in Girsamm (Guggisberg).  
 Wattenwyl, Dorf-Oberschule: Hr. Gottf. Stutzmann, Seminar M.-Buchsee, pat. 1875.  
 Mettlen, II. Kl.: Hr. Joh. Dähler, Seminar M.-Buchsee, pat. 1875.  
 Rohrbach (Rüggisberg), I. Kl.: Hr. Friedr. Marti, Seminar M.-Buchsee.  
 " III. Kl.: Jgfr. Anna Maria Fiechter, Seminar Hindelbank, pat. 1875.  
 Rützi (Thurnen), II. Kl.: Jgfr. Elise Gerber, Seminar Hindelbank, pat. 1875.

Bezirk Schwarzenburg.

- Tännelet (Wahlern), II. Kl.: Hr. Ed. Alb. Wenger, pat. 1875.  
 Wyden " gem. Schule: Hr. Chr. Weber, gew. Lehrer in Rohrbach bei Rüggisberg.  
 Schwarzenburg, IV. Kl.: Jgfr. Rosina Harnisch, Seminar Hindelbank, pat. 1875.

10 Schulen mußten in diesem Kreise wegen spät erfolgter Demission und Lehrermangel provisorisch besetzt werden.